



HESSISCHER LANDTAG

11. 10. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.07.2021

Offenlegung von gesperrten Meldedaten im Rahmen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete über die Weitergabe „sensibler Daten“ im Rahmen der Vorlage von Akten für den Untersuchungsausschuss UNA 20/1 des Landtages. Konkret handelt es sich um die Privatadresse einer von rechtsextremen Gruppen bedrohten Rechtsanwältin, die sich in den Akten befindet, ohne dass eine Schwärzung vorgenommen wurde. Diese Adresse unterliegt einer „Meldesperre“ – vermutlich gem. § 51 Bundesmeldegesetz (BMG). Demnach dürfen Adressen, die nach dieser Bestimmung einer Auskunftssperre unterliegen, im Rahmen eines Antrags auf Melderegisterauskunft nicht weitergegeben werden. Die genannte Bestimmung enthält jedoch keine Regelungen für die Weitergabe der Meldedaten zwischen einzelnen Behörden oder etwa im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ist nach Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags zur Aktenvorlage an die Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags verpflichtet. In diesem Kontext sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, nach Art. 92 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen, sinngemäß anzuwenden. Insofern ist es anerkannt, dass parlamentarische Untersuchungsausschüsse Kenntnisse von Geheimnissen der Exekutive und Privaten erhalten müssen, damit diese ihr parlamentarisches Kontrollrecht effizient ausüben können (vgl. BVerfG, Beschl. V. 13.10.2016, Az. 2 BvE 2/15 Rn. 139 – NSA).

Innerhalb der Verwaltung - auch zwischen der Landesregierung und dem Hessischen Landtag - werden Privatinteressen Dritter nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. dadurch, dass für die Einsichtnahme eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss, geschützt. Dies bedeutet, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes bei der Einstufung der Akten durch die aktenabgebende Stelle zurücktritt. Der Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von individuellen oder individualisierbaren Personendaten obliegt nach Übergabe der Akten insofern den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

Während für die Einstufung, die durch die abgebende Stelle erfolgt, die staatlichen Schutzinteressen maßgeblich sind, hat der Untersuchungsausschuss über den Schutz von Privatgeheimnissen selbst zu entscheiden. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bietet die Geheimschutzordnung eines Parlamentes in diesem Kontext ausreichend Schutz, um insbesondere auch Privatgeheimnisse zu wahren. Insofern kommt das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass u.a. eine Vorlage von Unterlagen an einen Untersuchungsausschuss nicht mit dem Argument verweigert werden kann, dass trotz der getroffenen Geheimschutzmaßnahmen die Indiskretionsgefahr nicht gänzlich auszuschließen sei. Dies ist erforderlich, um dem verfassungsrechtlichen Gewicht des parlamentarischen Informationsinteresses Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschl. V. 13.06.2017, Az. 2 BvE 1/15, Rn. 98 – Wehrsportgruppe Hoffmann, Beschl. V. 13.10.2016, Az. 2 BvE 2/15, Rn. 138, 175 – NSA, BVerfGE 124, 78 (125, 139) – BND, BVerfGE 77, 1 (62) – Neue Heimat).

Das HMdIS geht davon aus, dass der Untersuchungsausschuss sowie der Hessische Landtag dafür Sorge tragen, dass nur die dem Untersuchungsausschuss angehörenden Abgeordneten, deren benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die mit dem Untersuchungsausschuss betrauten Bediensteten des Hessischen Landtags – allerdings nur insoweit die beiden letztgenannten Personengruppen sicherheitsüberprüft und zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt wurden –

Zugriff auf die durch das HMdIS sowie dessen nachgeordnete Behörden vorgelegten Akten erhalten.

Das HMdIS und dessen nachgeordnete Behörden unterstützen die Ausschussarbeit bestmöglich. Insofern wurde und wird die Vornahme von Unkenntlichmachungen auf ein Minimum beschränkt. Dies erfolgt im Vertrauen darauf, dass der Hessische Landtag und insbesondere auch die Abgeordneten des Untersuchungsausschusses dafür Sorge tragen, dass die geltenden datenschutz- und geheimhaltungszurechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei jeder Aktenübersendung erfolgt der eindringliche Hinweis, dass:

„sich in den übermittelten Unterlagen personenbezogene Daten befinden. Insoweit gehe ich davon aus, dass der Untersuchungsausschuss alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes zugunsten der Betroffenen in eigener Verantwortung vornehmen wird. Ferner bitte ich zu beachten, dass mit diesem Schreiben Verschlussachen übersandt werden. Von einem ordnungsgemäßen Umgang und der Beachtung der Verschlussachenanweisung durch den Hessischen Landtag sowie durch den Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags gehe ich ebenfalls aus.“

Im Übrigen lagen mehr als dreiviertel der bis dato an den Untersuchungsausschuss 20/1 übersandten, fast 2.000 Aktenordner, bereits in gleicher Form und Fassung dem Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtags vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Handelt es sich bei der in der Presse erwähnten „Meldesperre“ für die Privatanschrift der Rechtsanwältin um eine Auskunftssperre gem. § 51 BMG?

Ja.

Frage 2. Falls 1. unzutreffend: nach welchen Bestimmungen wurde die genannte Privatanschrift einer Melde- bzw. Auskunftssperre unterworfen?

Entfällt.

Frage 3. Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln die Weitergabe bzw. Offenlegung von gem. § 51 BMG oder anderen Bestimmungen gesperrten Meldedaten – insbesondere bei der Vorlage von Akten im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses?

Grundsätzlich bestehen, im Hinblick auf die Weitergabe von Daten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist, im allgemeinen Datenschutzrecht (HDSIG, BDSG, DSGVO) keine darüberhinausgehenden Regelungen. Zur Vorlage von Akten im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses verweise ich auf meine Vorbemerkung. Im Übrigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Grenzen.

Frage 4. Kann nach den unter 3. aufgeführten Bestimmungen die Entscheidung, ob im Einzelfall Meldedaten im Rahmen eines Untersuchungsausschusses weitergegeben oder unkenntlich gemacht werden, von der Parteizugehörigkeit der zugangsberechtigten Ausschussmitglieder abhängig gemacht werden?

Nein.

Frage 5. Hat die Landesregierung bei der Vorlage der Akten im Untersuchungsausschuss UNA 20/1 geprüft, ob die genannte Privatanschrift unkenntlich zu machen ist oder den Ausschussmitgliedern gegenüber offengelegt werden kann?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 5. und 6. werden des Sachzusammenhangs wegen gemeinsam beantwortet.

Den hohen Rang des Beweiserhebungsrechtes des Untersuchungsausschusses sowie den Grundsatz der Aktenwahrheit und -klarheit vor Augen, wurden in den betreffenden Akten keine Unkenntlichmachungen vorgenommen. Der Schutz der Daten der Betroffenen wurde dadurch als ausreichend gewährleistet angesehen, dass zum einen das Schriftstück als Verschlussache gekennzeichnet war und zum anderen, dass nur die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu den Informationen erhalten haben, die sicherheitsüberprüft und zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind. Im Übrigen verweise ich auf meine Vorbemerkung.